



FACHKLINIK
Eine Einrichtung des
SuchtTherapieZentrums Hamburg



TAGESKLINIK
Eine Einrichtung des
SuchtTherapieZentrums Hamburg

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der
Fach- und Tagesklinik des
SuchtTherapieZentrums (STZ) in Hummelsbüttel
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25.01.2007

Präambel

Der Freundeskreis fühlt sich dem diakonischen Auftrag verpflichtet und versteht sich als Freund suchtkranker Menschen und deren Angehörigen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Fach- und Tagesklinik des SuchtTherapieZentrums (STZ) in Hummelsbüttel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 22339 Hamburg, Hummelsbüttler Hauptstr. 15.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch

1. Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit der Fach- und Tagesklinik im Suchttherapiezentrum der Martha Stiftung;
2. Persönliche Hilfe für Patienten der Fach- und Tagesklinik und deren Angehörige;
3. Mitarbeit bei präventiven Maßnahmen im Rahmen der Suchtkrankenhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf keine Person begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
 2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.
 4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung wird mit dem Zugang wirksam. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen oder Ziele des Vereins gehandelt hat oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhält. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a) über die Wahl des Vorstandes
 - b) über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - c) über die Jahresrechnung
 - d) über die Entlastung des Vorstandes
 - e) über die Bestellung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und den Prüfungsbericht
 - f) über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
 - g) über Satzungsänderungen
 - h) über die Abberufung des Vorstandes
 - i) über die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Gegenstände nach Absatz 4 g bis 4 i bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden. Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern zugesendet.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schrift-
-

- führer/der Schriftführerin und weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
 3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen im Rahmen dieser Tätigkeit werden ersetzt.
 4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Kassenwart/die Kassenwartin sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.
 5. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht.
 7. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden gemäß §7 Abs. 4 Ziffer e) im gleichen Rhythmus wie der Vorstand für jeweils drei Jahre gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Unter Beifügung des Auflösungsantrages ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen. Für eine Beschlussfähigkeit müssen mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Martha Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Fach- und Tagesklinik im Suchttherapiezentrum in Hummelsbüttel zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.09.2006
gez. Unterschriften

Die Satzung in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25.01.2007 tritt mit Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.02.2007.
Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung

gez. Ronald Bussau
